



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

A. Problem

Zum 1. Januar 2015 sind die Aufgaben der Landeskasse, die bis dahin beim Finanzverwaltungsamt, Dezernat 5 waren, auf das Finanzministerium – Landeskasse – übertragen worden. Eine entsprechende Anpassung von § 1 Absatz 3 HintG ist bislang unterblieben.

Ein Bedürfnis für die Änderung von § 14 Absatz 1 HintG dahingehend, dass neben geeigneten Kreditinstituten auch die Deutsche Bundesbank mit der Verwaltung hinterlegter Wertpapiere betraut werden kann, ergibt sich v. a. daraus, dass die Hinterlegung von Wertpapieren seit dem 1. Januar 2016 gebührenfrei nur noch dort möglich ist.

Die Gesetzesänderung ist dringlich, damit die Landeskasse mit der Verwaltung hinterlegter Wertpapierdepots rechtzeitig zum Jahreswechsel an Stelle der HSH Nordbank die Deutsche Bundesbank beauftragen kann, um eine Belastung des Landeshaushalts mit einem vierstelligen € - Betrag zu vermeiden. Nach der Gesetzesänderung bedarf es dazu auch noch einer bereits vorbereiteten Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz.

B. Lösung

§ 1 Absatz 3 und § 14 Absatz 1 des Hinterlegungsgesetzes werden geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die nach bisheriger Rechtslage von der Landeskasse mit der Verwaltung hinterlegter Wertpapierdepots zu beauftragende HSH Nordbank nimmt dafür seit dem 1. Januar 2016 Gebühren. Bis zum 26. April 2017 waren hier ca. €2.500 aufgelaufen. Diese – bis zu einer eventuellen Erstattung durch einen Kostenschuldner – zunächst von der Landeskasse zu tragenden Kosten würden mit der beabsichtigten Beauftragung der Deutschen Bundesbank künftig entfallen.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht ein einmaliger Verwaltungsaufwand für die Übertragung der bereits bestehenden Depots von der HSH Nordbank auf die Bundesbank. Im Übrigen ist kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Die Ersparnis des Landeshaushalts bei den Depotverwaltungsgebühren geht jedoch mit einem entsprechenden Verlust von Einnahmen der bislang damit beauftragten HSH Nordbank einher.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit bietet sich bei dem spezifisch schleswig-holsteinischen Gegenstand des Gesetzesentwurfs nicht an.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Eine Vorabinformation des Landtages ist wegen der untergeordneten politischen Bedeutung des Gesetzes einerseits und der Dringlichkeit seiner Verabschiedung andererseits unterblieben.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.

**Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes
Vom . September 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hinterlegungsgesetz vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hinterlegungskasse ist das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse.“

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hinterlegte Wertpapiere sind der Deutschen Bundesbank oder einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Begründung

Zum 1. Januar 2015 sind die Aufgaben der Landeskasse, die bis dahin beim Finanzverwaltungsamt, Dezernat 5 waren, auf das Finanzministerium – Landeskasse – übertragen worden (quasi Umbenennung von „Finanzverwaltungsamt Dezernat 5“ auf „Finanzministerium Landeskasse“) mit der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 4. November 2014 (Amtsbl. 2014, 846). Die Nachzeichnung dieser Änderung in § 1 Absatz 3 HintG ist unumgänglich.

Ein Bedürfnis für die Änderung von § 14 Absatz 1 HintG ergibt sich v. a. daraus, dass die Hinterlegung von Wertpapieren seit dem 1. Januar 2016 gebührenfrei nur noch bei der Deutschen Bundesbank möglich ist. Die Landeskasse möchte mit der Verwaltung hinterlegter Wertpapiere fortan die Bundesbank beauftragen, weil dies derzeit noch kostenfrei ist. Die Formulierung ergibt sich daraus, dass die Deutsche Bundesbank nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KWG nicht als Kreditinstitut gilt.